

Merkblatt – unbezahlter Urlaub

Immer mehr Mitarbeitende wünschen sich eine längere Auszeit vom Arbeitsalltag. Der unbezahlte Urlaub wird in den meisten Fällen auf Wunsch des Arbeitnehmers vereinbart. Die Motive dafür sind vielfältiger Natur. Die gängigsten sind wohl längere Reisen, Weiterbildung oder Studium im Ausland sowie ein Sabbatical.

Ein unbezahlter Urlaub liegt dann vor, wenn Sie mit schriftlichem Einverständnis des Arbeitgebers für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit von der Arbeit befreit sind. Während dieser Zeit erhalten Sie vom Arbeitgeber keinen Lohn. Der Arbeitsvertrag ist ungekündigt und das Arbeitsverhältnis bleibt weiterhin bestehen. Es wird nach Ende des unbezahlten Urlaubs normal weitergeführt.

Austritt oder unbezahlter Urlaub?

Im Zusammenhang mit dem unbezahlten Urlaub stellt sich häufig die Frage, ob ein Austritt oder ein unbezahlter Urlaub ansteht. Die Unterschiede:

Austritt:

- Das Arbeitsverhältnis wird gekündigt und aufgelöst
- Das Arbeitsverhältnis ist allenfalls befristet und läuft aus
- Die Arbeitstätigkeit wird nach dem Urlaub nicht wieder aufgenommen

Unbezahlter Urlaub:

- Das Arbeitsverhältnis bleibt bestehen
- Der Urlaub bezieht sich auf 1 bis 12 Monate
- Die Arbeitstätigkeit wird nach dem Urlaub nicht wieder aufgenommen

Wie ist der unbezahlte Urlaub bei der Compacta Sammelstiftung BVG geregelt?

Der unbezahlte Urlaub ist im Art. 7 Abs. 2 – unbezahlter Urlaub - Vorsorgereglement umschrieben. Je nach Arbeitgeber können Sie den unbezahlten Urlaub wie folgt vereinbaren:

Sistierung der Vorsorge

Sie können während des unbezahlten Urlaubs auf die Vorsorgedeckung gemäss Vorsorgeplan Ihrer Vorsorgekasse verzichten. Bei der Sistierung sind keine Beiträge fällig. Ihre Vorsorge verbleibt bei der Compacta Sammelstiftung BVG. Der Vorsorgeschutz (Risiko- und Sparprozess) wird aber erst nach Ende Ihres unbezahlten Urlaubs wieder aktiviert. Sollte während des unbezahlten Urlaubs ein Leistungsfall (Tod oder Invalidität) eintreten, so wird die Vorsorge per Beginn des unbezahlten Urlaubs aufgelöst und die Austrittsleistung wird fällig.

Weiterführung der Risikovorsorge

Sie führen die Risikovorsorge weiter, verzichten während des unbezahlten Urlaubs auf den Aufbau der Altersvorsorge und entrichten lediglich die Risikobräge. In dieser Variante bleiben jedoch die versicherten Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss Vorsorgeausweis bestehen.

Weiterführung der Vorsorge im vollen Umfang

Sie führen während der Dauer Ihres unbezahlten Urlaubs Ihre Vorsorge vollumfänglich weiter. Ihre Risiko- und Altersvorsorge bleibt bestehen, weshalb die Risiko- und Sparbeiträge wie bis anhin zu entrichten sind.

Beginn und Ende

Nach dem letzten Arbeitstag beginnt der unbezahlte Urlaub am letzten Tag des Folgemonats.

Bei Wiederaufnahme der Arbeit endet der unbezahlte Urlaub am letzten Tag des Vormonats.

Beitragsinkasso

Die Wahl der Weiterführung Ihrer Vorsorge ist mit Ihrem Arbeitgeber abzusprechen. Denn die Beitragserhebung im gewohnten Umfang erfolgt weiterhin gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Die Weiterverrechnung erfolgt durch den Arbeitgeber.

Empfehlung

Wir empfehlen Ihnen, einen unbezahlten Urlaub frühzeitig zu planen und machen Sie sich Gedanken über den Vorsorgeschutz infolge Unfalls und Krankheit während Ihres Urlaubes.